

Bericht des Vorstands der CropEnergies AG gem. § 175 Art. 2 AktG

Der Vorstand der CropEnergies AG gibt gemäß § 175 Art. 2 AktG n. F. zu den Angaben gem. §§ 289 Art. 4, 315 Art. 4 HGB im Lagebericht und Konzernlagebericht folgenden erläuternden Bericht ab:

Die Angaben zum gezeichneten Kapital und den Aktien geben die Verhältnisse zum 28. Februar 2007 zutreffend wieder.

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Vereinbarungen zwischen Aktionären, die Stimmrechte oder die Übertragung der Aktien betreffen, sind uns nicht bekannt.

Gemäß Mitteilung der Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft e.G. vom 9. Oktober 2006 und der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt vom 5. Oktober 2006 hält die Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft e.G. 77,64% der Stimmrechte an der CropEnergies AG, davon 70,58% über ihre nach § 22 Art. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnende Tochtergesellschaft Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt und 7,06% unmittelbar. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen in Höhe von mehr als 10 % der Stimmrechte sind uns nicht bekannt.

Eine Beschreibung von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, entfällt, weil solche Aktien nicht ausgegeben worden sind.

Eine Erläuterung der besonderen Stimmrechtskontrolle bei Beteiligung von Arbeitnehmern entfällt. An Arbeitnehmer der CropEnergies-Gruppe sind keine Mitarbeiter-Aktien ausgegeben worden. Arbeitnehmer der CropEnergies-Gruppe, die Aktien der CropEnergies AG über die Börse erworben haben, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre aus.

Die Angaben zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Angaben zur Änderung der Satzung geben die Vorschriften des Gesetzes und der Satzung inhaltlich zutreffend wieder.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2006 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 28. August 2011 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt € 30.000.000 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2006). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Die Darstellung der Befugnisse des Vorstands, Aktien zurückzukaufen, entfällt, da die Hauptversammlung derzeit eine solche Ermächtigung nicht beschlossen hat.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, wurden nicht getroffen. Einer Erläuterung bedarf es insoweit folglich nicht.

Eine Erläuterung der Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, entfällt, da derartige Vereinbarungen nicht bestehen.

Mannheim, im Mai 2007

gez. Dr. Lutz Guderjahn

gez. Joachim Lutz